



INHALT

WIEN, 10. MAI 2010

**AM FREITAG, DEN 14. MAI 2010 UND  
AM FREITAG, DEN 4. JUNI 2010  
IST DIE KANZLEI GESCHLOSSEN**

- 1) MITVERSICHERUNG VON LEBENSGEFÄHRTINNEN
- 2) GEBÜHRENERHÖHUNG FÜR EINREICHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE
- 3) ELEKTRONISCHE FIRMENBUCHUNG
- 4) VERZUGSZINSEN BEI SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN
- 5) LIEFERDATUM IST ZWINGENDER BESTANDTEIL DER RECHNUNG

**Mitarbeiterinnen:****E-Mail:****Durchwahl:**

Bettina Petzel	petzel@weinmar.at	15
Brigitte Dobiasch	dobiasch@weinmar.at	11
Manuela Banoza	banoza@weinmar.at	16
Sonja Hahn	hahn@weinmar.at	22
Ornina Güney	gueney@weinmar.at	12
Nalan Akdemir	akdemir@weinmar.at	10
Bozena Bizon	bizon@weinmar.at	23

\* A - 1080 Wien, Lerchengasse 18 / Pfeilgasse 13

☎ +43 (1) 408 00 16

☎ +43 (1) 408 00 16- 33

: www.weinmar.at

DVR: 0432938

UID-Nr. ATU12752706

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

## MITVERSICHERUNG VON LEBENSGEFÄHRTINNEN

Ab 1. August 2009 besteht die Möglichkeit, dass sowohl **gleich als auch anders geschlechtliche LebensgefährtInnen** die Möglichkeit haben, als Angehörige in die Krankenversicherung einbezogen zu werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass diese Person

- seit mindestens 10 Monaten mit dem/der Versicherten in einer Hausgemeinschaft lebt
- ihm/ihr seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt und
- kein arbeitsfähiger Ehegatte/in im gemeinsamen Haushalt lebt.

## GEBÜHRENERHÖHUNG FÜR EINREICHUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

Kapitalgesellschaften (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften) sind verpflichtet, den Jahresabschluss auf elektronischem Wege beim Firmenbuch einzureichen. Sofern ihr Jahresabschluss durch meine Kanzlei erstellt wird, wird diese Verpflichtung von meiner Kanzlei wahrgenommen. Abgesehen von dem administrativen Aufwand der mit dieser Tätigkeit verbunden ist, (bekanntlich ist nicht die Bilanz wie sie Ihnen übermittelt wird an das Firmenbuch weiterzureichen, sondern ein spezielles Formular auszufüllen welches in verschiedenen Kennziffern unterteilt ist) wurde nunmehr auch die vom Gericht vorgeschriebene Gebühr um fast 10 % erhöht. Die vom Firmenbuch in Rechnung gestellte Gebühr errechnet sich nunmehr wie folgt:

Eingabegebühr	€ 29,00
Eintragungsgebühr	<u>€ 18,00</u>
<b>Insgesamt</b>	<b>€ 47,00</b>

Diese Gebühr wird – sofern die Übermittlung des Jahresabschlusses durch meine Kanzlei erfolgt – meiner Kanzlei in Rechnung gestellt, von mir auch entrichtet und bitte ich auch um Verständnis, wenn ich diese Gebühren im Rahmen der Barauslagenabrechnung weiterbelaste.

## ELEKTRONISCHE FIRMENBUCHINGABE

Im Firmenbuch sind bekanntlich rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse von Unternehmen (vorwiegend von Kapitalgesellschaften und protokollierten Unternehmen) eingetragen.

Das Unternehmen ist verpflichtet, alle gesellschaftsrelevanten Änderungen dem Firmenbuch unverzüglich bekanntzugeben. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur Änderungen, sondern auch die Beendigung oder der Wegfall einer eingetragenen Tatsache anmeldepflichtig ist. In der Praxis sind dies die wesentlichen Änderungen des Ausscheidens eines Gesellschafters, die Änderung des Namens des Gesellschafters (z. B. durch Verehelichung), Geschäftsführer- und Prokuristenbestellungen, Veränderung im Eigenkapital und die Übermittlung des Jahresabschlusses.

Kommt der Unternehmer seiner Meldepflicht nicht nach, kann das Firmenbuch **Zwangsstrafen** bis zu € 3.600,00 verhängen, dies auch wenn die Anmeldung verspätet erfolgt. Es ist zu beachten, dass das Firmenbuch, die Strafe auch wiederholte Male für die gleiche Tatsache vorschreiben kann, bis das Unternehmen seiner Verpflichtung nachkommt.

Firmenbuchanmeldungen müssen im Regelfall in **notariell beglaubigter Form** erfolgen. Einige Firmenbuchanmeldungen sind jedoch **nicht notariatspflichtig** und können über die Homepage des Bundesministeriums für Justiz

[https://www.formularservice.gv.at/forms/fscasp/content/bin/fscvext.dll?ax=COO.1.1001.1.83288&dx=COO.3000.550.1.15004&sol\\_createclass=COO.3000.550.1.16134&caTarget=COO.3000.550.1.14881](https://www.formularservice.gv.at/forms/fscasp/content/bin/fscvext.dll?ax=COO.1.1001.1.83288&dx=COO.3000.550.1.15004&sol_createclass=COO.3000.550.1.16134&caTarget=COO.3000.550.1.14881) erfolgen.

*(Die Verwendung dieses Links ist allerdings an einige technische Voraussetzungen gebunden; Hinweise dafür können Sie auf dem entsprechenden Link entnehmen).*

Für folgende Anmeldungen ist **keine notarielle Beglaubigung** notwendig und eine Übermittlung durch das Unternehmen möglich

- Geschäftsanschrift und Geschäftszweig
- Änderung der persönlichen Daten einer natürlichen/juristischen Person
- Gesellschafter eintragen/löschen
- und/oder Stammeinlage der Gesellschafter einer GmbH ändern und/oder
- Stammeinlage eintragen/löschen
- Aufsichtsrat eintragen/löschen und/oder
- Funktion ändern

## **VERZUGSZINSEN BEI SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGEN**

Sozialversicherungsbeiträge gelten dann als **rechtzeitig** entrichtet, wenn sie innerhalb von 15 Tagen nach deren Fälligkeit (in den meisten Fällen ist die Fälligkeit der Letzte des Kalendermonats) auf einem Konto des zuständigen Versicherungsträgers **eingelangt** sind.

Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag bzw. 24. Dezember, so ist der nächste Tag als letzter Tag der Frist anzusehen. Wird verspätet einbezahlt, aber noch innerhalb von 3 Tagen nach Ablauf der zuvor genannten 15 Tagesfrist so bleibt dies ohne Verspätungsfolgen.

### **Tipp**

*Verzögerungen auf dem Bankwege gehen zu Lasten des Dienstgebers.*

Werden die Beiträge verspätet einbezahlt so gilt die 3tägige Respiro-Frist nicht, es werden ab 2010 **Verzugszinsen in Höhe von 6,01% per anno** verrechnet. Ergeben sich im Rahmen einer Beitragsprüfung Nachforderungen, werden hierfür ebenfalls Verzugszinsen verrechnet.

## LIEFERDATUM IST ZWINGENDER BESTANDTEIL DER RECHNUNG

Der Verwaltungsgerichtshof hat abermals in einer Entscheidung klargestellt, dass **nur eine Rechnung**, die den **Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung** angibt, oder einen **Hinweis auf den Tag der Lieferung in einem anderen Beleg** anführt (Lieferschein), zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies gilt auch dann zwingend, wenn das Lieferdatum mit dem Ausstellungsdatum identisch ist. Einzige Ausnahme sind Anzahlungsrechnungen, deren Zweck die Verrechnung eines Teilbetrages vor Lieferung bzw. Leistungserbringung ist.